IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Februar 2015

Nr. 2015/276

Spitalliste des Kantons Solothurn
Anpassung des Leistungsauftrags des Inselspitals Bern, des Kantonsspitals Aarau, des Kantonsspitals Baselland, des Universitäts-Kinderspital beider Basel und des Universitätsspitals Basel an die Version 2015.1 des Leistungsgruppenkonzepts der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich per 1. Januar 2015

---

1. Ausgangslage

Am 13. Dezember 2011 wurde mit RRB Nr. 2011/2607 die Spitalliste des Kantons Solothurn per 1. Januar 2012 beschlossen und den aufgenommenen Spitälern wurden für die relevanten Leistungsgruppen der Bereiche Akutsomatik, Psychiatrie und Rehabilitation Leistungsaufträge erteilt. Die Leistungen der hochspezialisierten Medizin werden durch die Interkantonale Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin (IVHSM) geregelt. Die Zuteilungsentscheide des Beschlussorgans Hochspezialisierte Medizin (HSM) übersteuern die kantonalen Spitallisten.

Im Bereich der Akutsomatik orientieren sich die Leistungsgruppen - entsprechend den Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und Gesundheitsdirektoren (GDK) - an der Leistungsgruppensystematik der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich (Leistungsgruppenkonzept GD ZH). Mit RRB Nr. 2014/1620 vom 16. September 2014 wurde beschlossen, dass die Spitalliste des Kantons Solothurn ab 1. Januar 2015 die Version 2015.1 des Leistungsgruppenkonzepts GD ZH aufweist.

Die Leistungsaufträge der drei innerkantonalen Spitäler Pallas Kliniken AG, Privatklinik Obach und Solothurner Spitäler AG (soH) sind per 1. Januar 2015 bereits der Version 2015.1 des Leistungsgruppenkonzepts der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich angepasst worden. Bei der Anpassung der Leistungsaufträge der ausserkantonalen Spitäler ist insbesondere auf die Anpassungen der Leistungsaufträge der Standortkantone abzustellen. Diese Anpassungen sind erfolgt und können dementsprechend auch in der Spitalliste des Kantons Solothurn berücksichtigt werden.

2. Erwägungen

2.1 Allgemeines

Gemäss Krankenversicherungsgesetz sind die Kantone verpflichtet, eine bedarfsgerechte Spitalversorgung sicherzustellen (Art. 39 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994, KVG; SR 832.10). Dazu erstellen sie eine nach Kategorien gegliederte Spitalliste (Art. 39 Abs. 1 lit. d und e KVG). Auf der Spitalliste sind jene inner- und ausserkantonalen Einrichtungen aufgeführt, welche notwendig sind, um das für die Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohner erforderliche stationäre Angebot sicherzustellen (Art. 58 ff. Krankenversicherungsverordnung, KVV; SR 821.102). Jedem Listenspital wird ein Leistungsauftrag erteilt (Art. 58e Abs. 3 KVV). Zudem wird auf der Spitalliste für jedes Spital das dem Leistungsauftrag entsprechende Leistungsspektrum aufgeführt (Art. 58e Abs. 2 KVV).

Im Rahmen der Nordwestschweizer Spitalversorgungsplanung (Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn) wurde der Bericht „Spitalplanung 2012 - Versorgungsbericht Kanton Solothurn“ erstellt. Der Regierungsrat hat am 24. Januar 2011 von den beiden Berichten Kenntnis genommen und das Departement des Innern (Gesundheitsamt) beauftragt, auf der Basis der beiden Berichte die Spitalliste des Kantons Solothurn zu erarbeiten (RRB Nr. 2011/167).

Grundlage für die Aufnahme von Spitälern auf die Spitalliste ist der quantitative Bedarf gemäss Versorgungsplanung (§ 3bis Abs. 1 des Spitalgesetzes vom 12. Mai 2004, SpiG; BGS 817.11). Damit ein Spital für die Versorgung der Solothurner Bevölkerung relevant ist, muss es dem Bedarf gemäss Versorgungsplanung entsprechen und zudem einen bestimmten Anteil an Solothurner Patientinnen und Patienten gesamthaft und pro Leistungsgruppe erreichen (§ 3 Abs. 1 der Verordnung über die Spitalliste vom 27. September 2011 (SpiVO; BGS 817.116)). Massgebend ist ein Anteil von mindestens 5% an den Solothurner Patientinnen und Patienten (RRB Nr. 2011/2607 vom 13. Dezember 2011).

Bei der Erstellung der seit 1. Januar 2012 gültigen Spitalliste wurde zunächst auf die quantitative Relevanz einer Einrichtung für die Versorgung der Solothurner Bevölkerung abgestellt (Anteil von mindestens 5% an den Solothurner Patientinnen und Patienten). Für jene medizinischen Leistungen, die damit spitallistenmässig noch nicht abgedeckt waren, wurde die Spitalliste gemäss dem Kriterium „Zugang zu medizinischen Leistungen / Erreichbarkeit“ um weitere Einrichtungen mit entsprechendem Leistungsspektrum ergänzt (RRB Nr. 2011/2607, Ziffer 3.5).

Nebst den drei innerkantonalen Spitälern Pallas Kliniken AG, Privatklinik Obach und soH erhielten auch die ausserkantonalen Spitäler Inselspital Bern, Kantonsspital Aarau, Kantonsspital Baselland, Universitäts-Kinderspital beider Basel und Universitätsspital Basel einen Leistungsauftrag im Bereich Akutsomatik. Dementsprechend sind die Leistungsaufträge dieser ausserkantonalen Spitäler an die Version 2015.1 anzupassen.

2.2 Anpassung an die Version 2015.1 des Leistungsgruppenkonzepts GD ZH

Die Anpassungen der Leistungsaufträge an die Version 2015.1 des Leistungsgruppenkonzepts GD ZH sind in der Beilage tabellarisch aufgeführt.

2.2.1 Mit Version 2015.1 wegfallende Leistungsgruppen

Im Bereich der Augenheilkunde wurden die Leistungsgruppen AUG1.2 Orbitaprobleme und AUG1.3 Lid-/Tränenapparat- und plastische Probleme zur neuen Leistungsgruppe AUG1.2 Orbita, Lider, Tränenwege zusammengefasst. Ebenso wurden die Leistungsgruppen AUG1.4 Bindehaut, Hornhaut und Sklera (inkl. Hornhauttransplantation) und AUG1.5 Glaukom zur neuen Leistungsgruppe AUG1.3 Spezialisierte Vordersegmentchirurgie zusammengefasst.

Aus dieser Konzentration der augenheilkundlichen Leistungsgruppen ergibt sich, dass die bisherige Leistungsgruppe AUG1.6 Katarakt neu die Zuordnung AUG1.4 Katarakt und die Leistungsgruppe AUG1.7 Glaskörper/Netzhautproblem neu die Zuordnung AUG1.5 Glaskörper/Netzhautprobleme erhalten. Die Leistungsgruppen AUG1.6 und AUG1.7 sind entfallen.

Die bisherigen Leistungsgruppe PNE1.3 Cystische Fibrose und komplexe Diagnostik/Therapie bei Primärer Pulmonaler Hypertonie ist mit der neuen Version des Leistungsgruppenkonzepts bereinigt worden. Es erfolgte eine Beschränkung auf Cystische Fibrose durch Streichung der Primären Pulmonalen Hypertonie. Neu heisst die Leistungsgruppe PNE1.3 Cystische Fibrose.

2.2.2 Leistungsgruppen, die unter die interkantonale Vereinbarung für hochspezialisierte Medizin (IVHSM) fallen

In der Vorgängerversion des Leistungsgruppenkonzepts GD ZH, auf das die Spitalliste 2012 des Kantons Solothurn aufbaut, wurden die Transplantationen der soliden Organe in einer Leistungsgruppe TPL1 Transplantation solider Organe (IVHSM) abgebildet.

Dies entspricht nicht mehr der differenzierteren Leistungsauftragsvergabe durch die IVHSM auf nationaler Ebene, weshalb die bisherige Leistungsgruppe TPL1 Transplantationen solider Organe (IVHSM) in TPL1 Herztransplantation (IVHSM), TPL2 Lungentransplantation (IVHSM), TPL3 Lebertransplantation (IVHSM), TPL4 Pankreastransplantation (IVHSM), TPL5 Nierentransplantation (IVHSM), TPL6 Darmtransplantation und TPL7 Milztransplantation aufzuteilen ist.

Ebenso ist die bisherige Leistungsgruppe VIS1.4 Bariatrische Chirurgie in VIS1.4 Bariatrische Chirurgie und VIS1.4.1 Spezialisierte Bariatrische Chirurgie (IVHSM) aufzuteilen. Mit dieser Aufteilung können die Leistungsaufträge IVHSM-konform abgebildet werden.

2.2.3 Weitere Änderungen des Leistungsgruppenkonzepts GD ZH

Im Bereich der Chirurgie am zentralen und peripheren Nervensystem wurden in der bisherigen Version die neurochirurgischen Leistungen in den Leistungsgruppen NCH1 Neurochirurgie und NCH1.1 Spezialisierte Neurochirurgie abgebildet, ohne dass zwischen der Chirurgie des Schädelinnern (kraniale Neurochirurgie) und der Chirurgie am Rückenmark (spinale Neurochirurgie) oder der peripheren Nerven (periphere Neurochirurgie) unterschieden wurde. Mit der neuen Aufteilung kann z.B. NCH2 Spinale Neurochirurgie an die Spitäler mit einem Leistungsauftrag BEW8 Wirbelsäulenchirurgie oder NCH3 Periphere Neurochirurgie an die Spitäler mit UNF1 Unfallchirurgie (Polytrauma) vergeben werden, auch wenn keine kraniale Neurochirurgie (NCH1) betrieben wird.

Im Bereich der Chirurgie am Herzen und den grossen Gefässen wurde in der bisherigen Version ein Grossteil der herzchirurgischen Leistungen in den Leistungsgruppen HER1 Einfache Herzchirurgie und vor allem HER1.1 Herzchirurgie und Gefässeingriffe mit Herzlungenmaschine zusammengefasst. Separat ausgewiesen waren lediglich HER1.1.1 Koronarchirurgie (CABG) und HER1.1.2 Komplexe kongenitale Herzchirurgie. Dadurch waren die heute spezialisierten Teilgebiete der Herzchirurgie zu ungenau repräsentiert. Mit der Version 2015.1 des Leistungsgruppenkonzepts GD ZH werden die Leistungsgruppen HER1.1.3 Chirurgie und Interventionen an der thorakalen Aorta, HER1.1.4 Offene Eingriffe an der Aortenklappe und HER1.1.5 Offene Eingriffe an der Mitralklappe aus der bisherigen Leistungsgruppe HER1.1 separat aufgeführt.

3. Beschluss

3.1 Die Anpassung des Leistungsauftrags des Inselspitals Bern, des Kantonsspitals Aarau, des Kantonsspitals Baselland, des Universitäts-Kinderspital beider Basel des Universitätsspitals Basel an die Version 2015.1 des Leistungsgruppenkonzepts der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich wird gemäss Beilage rückwirkend per 1. Januar 2015 beschlossen.

3.2 Die auf der Website des Gesundheitsamtes aufgeschaltete Spitalliste des Kantons Solothurn wird angepasst.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Beilage

Anpassung des Leistungsauftrags des Inselspitals Bern, des Kantonsspitals Aarau, des Kantonsspitals Baselland, des Universitäts-Kinderspital beider Basel und des Universitätsspitals Basel an die Version 2015.1 des Leistungsgruppenkonzepts der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich per 1. Januar 2015

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt (3); HS, PB, CL
Assura-Basis SA, Tarife, Av. C-F Ramuz 70, 1009 Pully
CSS Versicherung, Tarife, Tribschenstrasse 21, Postfach 2568, 6002 Luzern
Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT (HSK), Tarife, Postfach, 8081 Zürich
SUPRA-1846 SA, Tarife, Ch. des Plaines 2, 1007 Lausanne
tarifsuisse ag, Tarife, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn
Inselspital Bern, 3010,Bern
Kantonsspital Aarau, Tellstrasse, 5001 Aarau
Kantonsspital Baselland, Mühlemattstrasse 26, 4410 Liestal
Universitäts-Kinderspital beider Basel, Spitalstrasse 33, 4056 Basel
Universitätsspital Basel, Spitalstrasse 21, 4031 Basel
Pallas Kliniken AG, Louis Giroud-Strasse 20, 4600 Olten
Privatklinik Obach, Leopoldstrasse 5, 4500 Solothurn
Solothurner Spitäler AG, Schlössliweg 2-6, 4500 Solothurn